

22.11.23

AIS - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 24 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (MBQVwV)

A. Problem und Ziel

Nach § 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) haben die zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung sicherzustellen, dass im Laufe eines Kalenderjahres eine Mindestanzahl an Betrieben besichtigt wird. Beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen (Mindestbesichtigungsquote). Maßgeblich für die Anzahl der im Land vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres nach dem Personenkonzept. Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 ArbSchG haben die zuständigen Behörden bei der Auswahl von Betrieben Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen. Die nach § 23 Absatz 5 ArbSchG eingerichtete Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BfSuGA) hat die Aufgabe, die Jahresberichte der Länder einschließlich der Besichtigungsquote nach § 21 Absatz 1a Arbeitsschutzgesetz auszuwerten und die Ergebnisse für den statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zusammenzufassen.

Die Aktivitäten der staatlichen Aufsicht im Arbeitsschutz sind komplex und vielfältig. Sie tragen in ihrer Gesamtheit zu einem hohen Arbeitsschutzniveau bei, auch über die Aktivitäten hinaus, die für die Erfüllung der Mindestbesichtigungsquote Berücksichtigung finden. Dies umfasst u.a. Betriebsbesichtigungen mit Bewertung betrieblicher Arbeitsschutzprozesse im Rahmen von Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren oder die Besichtigung von Baustellen, aber auch Aktivitäten ohne Präsenz vor Ort. Auch diese Aktivitäten sind für den deutschen Arbeitsschutz unverzichtbar und binden Ressourcen der staatlichen Aufsicht. Sie tragen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit bei.

Derzeit besteht keine auf einheitlichen Standards basierende Datengrundlage zum Aufsichtshandeln in den Ländern. Ein länderübergreifendes und wirkungsorientiertes Monitoring, welches als Grundlage möglicher Kompetenz- und Effizienzgewinne dienen könnte, findet nicht in ausreichendem Maße statt. Die BfSuGA wurde eingerichtet, um die schritt-

weise Umsetzung der Mindestbestbesichtigungsquote kontinuierlich zu begleiten, Daten zusammenzuführen und auszuwerten. Ziel ist es - neben der Verbesserung des Arbeitsschutzes -, für die nationale, europäische und internationale Berichterstattung eine belastbare und zuverlässige Erkenntnisgrundlage zum jeweils erreichten Stand bei der Betriebsbesichtigungsquote, zu erreichten Fortschritten und gegebenenfalls notwendigen Nachjustierungen so auch im Zuge der Evaluation 2027 zu erhalten.

Das Arbeitsschutzgesetz enthält jedoch keine Regelungen über die genaue Ausgestaltung der Mindestbesichtigungsquote, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs der als Zähler der Quote zu berücksichtigenden Betriebsbesichtigungen, und die Art und Weise der Übermittlung von Besichtigungsdaten an die BfSuGA. Zur Berechnung der Besichtigungsquote und für die Auswertungen der BfSuGA ist ein länderübergreifender, einheitlicher Standard sowohl der in die Quote einzubeziehenden Betriebsbesichtigungen als auch der zu erfassenden sowie zu übermittelnden Daten notwendig.

Die diesbezüglichen Konkretisierungen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere dazu, welche Kriterien zur Auswahl von Betrieben bei der Überwachung anzuwenden, welche Sachverhalte im Rahmen einer Betriebsbesichtigung mindestens zu prüfen und welche Ergebnisse aus der Überwachung für die Berichterstattung zu erfassen sind, können im Rahmen einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 24 Nummer 1 und 2 ArbSchG geregelt werden.

B. Lösung

Im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) haben sich die Länder auf gemeinsame Grundsätze und Standards der Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder verständigt. Diese umfassen alle Aspekte der systematischen Arbeitsschutzorganisation im Sinne von § 3 ArbSchG und der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von §§ 4 bis 6 ArbSchG. Dieser umfassende Prüfstandard für so genannte „Betriebsbesichtigungen mit Systemkontrolle“ stellt einen hohen qualitativen Standard für Betriebsbesichtigungen im Arbeitsschutz dar. Die Ergebnisse dieser Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung werden von den Ländern bereits als einheitlicher Datensatz in den Fachanwendungen der Länder erfasst und können elektronisch übermittelt werden. Für die Berechnung der Besichtigungsquote und die Auswertungen der BfSuGA ist es daher zielführend, diesen Prüfstandard in einer Verwaltungsvorschrift zu beschreiben und die Übermittlungsmodalitäten für diese Datensätze in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, die auf Basis einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam erstellt wurde.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die entsprechenden Prüfstandards bereits den etablierten Standards der Länder und den Vereinbarungen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß §20a ArbSchG entsprechen. Auch die zu übermittelnden Datensätze werden im Rahmen der Besichtigungstätigkeit bereits durch die staatlichen Aufsichtsbehörden in der vorgeschriebenen Form erfasst und müssen lediglich elektronisch-automatisiert an die BfSuGA übermittelt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

22.11.23

AIS - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 24 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (MBQVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 22. November 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 24 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (MBQVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Die bereits erfolgte Zuleitung mit Schreiben vom 1. November 2023 wird hiermit zurückgezogen.*

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

* siehe Drucksache 562/23 (zu)

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 24 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (MBQVwV)

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 24 Nummer 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4a des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 140) geändert worden ist, erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der Festlegung einheitlicher länderbezogener Maßstäbe für die Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote gemäß § 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes, einer bundeseinheitlichen Auswertung der Mindestbesichtigungsquote durch die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BfSuGA) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie der Datenübermittlung an die BfSuGA als Teil der Jahresberichterstattung der Länder gemäß § 23 Absatz 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Die zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörden haben die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und jener Rechtsverordnungen, die auf dem Arbeitsschutzgesetz beruhen, zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Grundsätzlich führen die staatlichen Arbeitsschutzbehörden Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung (d. h. System- und Compliance-Prüfung) durch. Ziel ist es, insbesondere die Besichtigungsquote (§ 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes) auszuwerten und für den statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zusammenzufassen.

Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörden als Grundlage für die Planung und Durchführung von Betriebsbesichtigungen im Rahmen der Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote sowie als Grundlage der Erstellung und Übermittlung entsprechender Datensätze an die BfSuGA. Die Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung erfolgen grundsätzlich unabhängig vom eigentlichen Anlass der Besichtigung und dienen zur Überprüfung des Vorhandenseins und Funktionierens einer systematischen Arbeitsschutzorganisation im Sinne von § 3 des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 4 - 6 des Arbeitsschutzgesetzes.

§ 2

Begriffsdefinitionen

(1) Eine Betriebsbesichtigung mit Systembewertung ist eine Betriebsbesichtigung, die mindestens die Inhalte des Anhangs 1 berücksichtigt. Mit der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung überprüft die zuständige Arbeitsschutzbehörde das Vorhandensein und das Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation im Sinne von § 3 des Ar-

beitsschutzgesetzes und der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 4-6 des Arbeitsschutzgesetzes. Eine Betriebsbesichtigung mit Systembewertung beinhaltet immer auch eine Complianceprüfung.

(2) Eine Complianceprüfung ist eine systematisierte, stichprobenartige und dokumentierte Regelkonformitätsprüfung, um festzustellen, ob die staatlichen Arbeitsschutzverpflichtungen und die von einer Organisation selbst vorgegebenen Verpflichtungen (zum Beispiel Betriebsanweisungen) eingehalten werden. Sie hat die Bewertung der Einhaltung der materiellen Arbeitsschutzvorschriften zum Ziel.

§ 3

Auswahl und Durchführung von Betriebsbesichtigungen

(1) Kriterien zur Auswahl von Betrieben

Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitsschutzgesetzes haben die zuständigen Behörden bei der Auswahl von Betrieben Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen. Dies wird grundsätzlich durch das Konzept zur risikoorientierten Überwachung, wie es in der Veröffentlichung 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards“ (LV1 3. Überarbeitete Auflage Mai 2020) des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beschrieben ist, konkretisiert. Die Länder ergänzen die risikoorientierte Auswahl im Rahmen ihres Aufsichtskonzepts gegebenenfalls um landesspezifische Ansätze, wie zum Beispiel:

- a) länderübergreifende Überwachungsprogramme mit ihren arbeitsprogrammspezifischen Vorgaben zur Auswahl der zu überwachenden Betriebe,
- b) Überwachungsprogramme einzelner Länder oder
- c) Überwachungen im Einzelfall.

(2) Prüfstandard

Betriebsbesichtigungen im Sinne dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind als Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung gemäß § 2 durchzuführen. Die Ergebnisse der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung sind in den jeweiligen Fachanwendungen der Länder zu erfassen.

§ 4

Berechnung der Besichtigungsquote

(1) Gemäß § 21 Absatz 1a Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes haben die zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung des Arbeitsschutzes sicherzustellen, dass mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe besichtigt werden. Zur Berechnung der Besichtigungsquote werden ausschließlich die durchgeführten Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung im Sinne von § 2 herangezogen. Für jeden Betrieb wird nur eine Besichtigung pro Kalenderjahr zur Berechnung der Mindestbesichtigungsquote herangezogen.

(2) Maßgeblich für die Anzahl der im Land vorhandenen Betriebe ist gemäß § 21 Absatz 1a Satz 5 des Arbeitsschutzgesetzes die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres nach dem Personenkonzept.

(3) Für die Berechnung der Besichtigungsquote gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Zahl der Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung}}{\text{Zahl der Betriebe gemäß amtlicher Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres}} \times 100 = \text{Besichtigungsquote in Prozent}$$

(4) Die Berechnung und Veröffentlichung der Besichtigungsquote erfolgt durch die BfSuGA auf Basis der von den Ländern gelieferten Besichtigungsdaten. Die Länder erhalten nach Übermittlung der berechneten Besichtigungsquote acht Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine unterjährige Veröffentlichung der bisherigen Besichtigungsquote wird durch die BfSuGA nicht vorgenommen.

§ 5

Datenübermittlung an die BfSuGA

(1) Die BfSuGA hat gemäß § 23 Absatz 5 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes die Aufgabe, die Jahresberichte der Länder einschließlich der Besichtigungsquote nach § 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes auszuwerten. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, ein Monitoring sowie die nationale und internationale Berichterstattung des Arbeitsschutzes zu etablieren und den Bund bei der Erfüllung seiner Berichtspflichten zu unterstützen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden der BfSuGA quartalsweise zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober, die Einzelbesichtigungsdaten der im vorhergehenden Quartal durchgeführten Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung durch die zuständigen Behörden der Länder übermittelt.

(3) Die Daten werden als Rohdaten und in anonymisierter Form elektronisch in einem maschinenlesbaren Datenformat übermittelt.

(4) Jede Besichtigung wird über einen Datensatz festgehalten und muss die Inhalte des Anhangs 2 in Verbindung mit Anhang 1 umfassen.

§ 6

Evaluation

Im Jahr 2027 wird auf Basis einer gemeinsamen Evaluation von Ländern und BMAS über eine weitere Optimierung der Wirksamkeit des staatlichen Arbeitsschutzes einschließlich einer Steigerung der Zielmindestbesichtigungsquote entschieden. Die Evaluation adressiert mindestens die folgenden Aspekte:

1. Vergleich guter Praxis der verschiedenen Länder mit dem Ziel weitere Ansätze für zielgerichtete und effiziente Aufsicht sowie Ressourceneinsatz zu ermitteln
2. Qualitative Mindeststandards und mögliche quantitative Zielvorgaben für weitere Bereiche der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht
3. Verbesserung der Breitenwirkung der Arbeitsschutzaufsicht zum Beispiel durch Schwerpunktaktionen
4. Handlungsoptionen für mögliche Steigerung der Mindestbesichtigungsquote.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 1

Mindestinhalte der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung

Die Betriebsbesichtigung mit Systembewertung ist in vier Teile gegliedert.

- Teil A: Aufnahme von Stammdaten des Betriebes
- Teil B: Arbeitsschutzorganisation
- Teil C: Gefährdungsbeurteilung
- Teil D: Ergebnisfeststellung

Grundlegende Pfeiler für die systematische Gestaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sind die beiden in der Systembewertung betrachteten Prüfschritte einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation (B.) sowie einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung (C.).

Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten

Um den spezifischen Herausforderungen gerade in kleinen Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten gerecht zu werden, ist für Betriebsbesichtigungen in diesen Betrieben folgendes zu unterscheiden:

Weist der Arbeitgeber eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach, sind die folgenden Punkte im Zuge der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung zu prüfen und zu dokumentieren:

- Teil A: Aufnahme von Stammdaten des Betriebes
- Teil C: Gefährdungsbeurteilung
- Teil D: Ergebnisfeststellung

Weist der Arbeitgeber keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach, sind die folgenden Punkte zu prüfen:

- Teil A: Aufnahme von Stammdaten des Betriebes
- Teil B: Arbeitsschutzorganisation
- Teil C: Gefährdungsbeurteilung
- Teil D: Ergebnisfeststellung

Unabdingbarer Bestandteil der Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung ist der Abgleich der auf der Grundlage von Gesprächen mit den betrieblichen Verantwortungsträgern und aus dem stichprobenartigen Überprüfen von Dokumenten und der Situation vor Ort gewonnenen Erkenntnisse mit der tatsächlichen betrieblichen Wirklichkeit.

A. Aufnahme von Stammdaten des Betriebes

Zu den Stammdaten des Betriebes gehören neben Datum der Besichtigung, Adresse, Größe und Wirtschaftszweig, Teilnehmende Funktionsträger, Betriebliche Interessenvertre-

tung die ersten fachlich relevanten Daten des Betriebes zur Organisation des Arbeitsschutzes. Hierzu gehört unter anderem die Form der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung.

B. Überprüfung und Bewertung der Arbeitsschutzorganisation

Eine umfassende Bewertung der Arbeitsschutzorganisation im Rahmen der Betriebsbesichtigung setzt sich aus den sieben folgenden Prüfschritten zusammen:

- a. Verantwortung und Aufgabenübertragung
- b. Organisationspflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz
- c. Unterweisung der Beschäftigten
- d. Arbeitsmedizinische Vorsorge
- e. Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen
- f. Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- g. Zeitlich befristete Beschäftigung (z. B. Arbeitnehmerüberlassung, Praktika).

Dabei ist zu gewährleisten, dass jeder Prüfschritt hinreichend konkretisiert, bewertet und nachvollziehbar dokumentiert wird. Weiterhin muss es eine Gesamtbewertung seitens der staatlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten Auskunft darüber geben, inwieweit die Arbeitsschutzorganisation des jeweiligen Betriebs nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes geeignet ist. Diese Gesamtbewertung ist nicht als rein numerische Zusammenfassung der einzelnen Prüfschritte zu verstehen, sondern erfolgt aus dem Gesamteindruck, welchen die staatlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten von der Arbeitsschutzorganisation des Betriebes gewonnen haben.

C. Überprüfung und Bewertung der Gefährdungsbeurteilung

Eine auf Plausibilität erfolgte Bewertung der vom Arbeitgeber als Normadressaten zu verantwortenden Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Betriebsbesichtigung setzt sich aus den sechs folgenden Prüfschritten zusammen:

- a. Prozess der Gefährdungsbeurteilung
- b. Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen
- c. Umsetzung der Maßnahmen und deren Wirksamkeit
- d. Dokumentation
- e. Fortschreibung
- f. Überprüfung im Betrieb.

Ein Teil dieser Überprüfung ist eine systematisierte, stichprobenartige und dokumentierte Regelkonformitätsprüfung (Complianceprüfung), um festzustellen, ob die rechtlichen und die von einer Organisation selbst vorgegebenen Verpflichtungen (zum Beispiel Betriebsanweisungen) eingehalten werden. Sie hat die Bewertung der Einhaltung der materiellen Arbeitsschutzvorschriften zum Ziel. Dabei ist zu gewährleisten, dass jeder Prüfschritt hinreichend konkretisiert, bewertet und nachvollziehbar dokumentiert wird. Weiterhin muss eine Gesamtbewertung seitens der staatlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten Auskunft

darüber geben, inwieweit die Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Betriebes angemessen ist. Diese Gesamtbewertung ist nicht als rein numerische Zusammenfassung der einzelnen Prüfschritte zu verstehen, sondern erfolgt aus dem Gesamteindruck, welchen die staatlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten von der Organisation und der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb gewonnen haben.

D. Ergebnisfeststellung

In der Ergebnisfeststellung werden jeweils die Gesamtbeurteilungen der Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung erfasst. Abschließend ist die Verwaltungsmaßnahme der staatlichen Aufsichtsbehörde aufgeführt.

Anhang 2**Datensatz zur Übermittlung**

Umfang des Datensatzes, der an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BfSuGA) durch die Länder übertragen wird:

Kapitel	Inhalt
A	Stammdaten des Betriebes
A. 2 ¹	Besichtigungsdatum
A. 7	Teilnehmende Funktionsträger
A. 9	Gesamtanzahl der Beschäftigten (Anzahl)
A. 10	Wirtschaftszweig (NACE, vierstellig)
A. 11	Betriebliche Interessenvertretung vorhanden
A. 12	Art der sicherheitstechnischen Betreuung - intern - extern - Alternative Betreuung - keine
A. 13	Art der betriebsärztlichen Betreuung - intern - extern - Alternative Betreuung - keine
B	Arbeitsschutzorganisation
B. 1.1	Die Verantwortung und Aufgabenbereiche im Arbeitsschutz sind geregelt.
B. 1.2	Der Arbeitgeber bzw. die Führungskräfte kennen ihre Aufgaben und Verantwortung, sind für ihre Aufgaben qualifiziert, sind mit Befugnissen ausgestattet und verfügen über die notwendigen Ressourcen.
B. 1.3	Der Arbeitgeber überwacht die anforderungsgerechte Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, kontrolliert die Aufgabenerledigung und leitet ggf. Korrekturmaßnahmen ein.
B. 2.1	Die sicherheitstechnische Betreuung ist geregelt hinsichtlich Bestellung, Einsatzzeit, Beteiligung und Einbindung bei Anlässen (alternative Betreuung).
B. 2.2	Die betriebsärztliche Betreuung ist geregelt hinsichtlich Bestellung, Einsatzzeit, Beteiligung und Einbindung bei Anlässen (alternative Betreuung).
B. 2.3	Der Arbeitgeber erfüllt die Organisationspflichten aus dem ASiG bezüglich der aktiven Arbeit des Arbeitsschutzausschusses (ASA), Zusammenarbeit Fachkraft für Arbeitssicherheit/Betriebsarzt/-ärztin und Berichte.
B. 3.1	Die Unterweisungen der Beschäftigten sind bezogen auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich organisiert, durchgeführt und dokumentiert.

¹ Die Nummerierung orientiert sich an dem Grunddatenbogen der 3. GDA-Periode (Stand: 02.06.2021)

B. 4.1	Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert, durchgeführt und in der Vorsorgekartei dokumentiert.
B. 5.1	Die Maßnahmen zur Ersten Hilfe und sonstigen Notfallmaßnahmen sind organisiert und umgesetzt.
B. 6.1	Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Zusammenarbeit, Koordination mit Fremdfirmen, sind organisiert und berücksichtigt.
B. 7.1	Es bestehen Regelungen und Maßnahmen insbesondere bezüglich Unterweisung, Arbeitsmedizinische Vorsorge und Persönliche Schutzausrüstung.
C	Gefährdungsbeurteilung
C. 1.1	Die methodische Vorgehensweise ist nachvollziehbar bezüglich der Systematik des Prozesses, notwendigen Beteiligungen (Arbeitgeber, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt/-ärztin, Betriebliche Interessenvertretung) und Festlegung von Verantwortlichkeiten.
C. 2.1	Die wesentlichen Gefährdungen sind ermittelt und zutreffend bewertet.
C. 2.2	Bei der Auswahl der festzulegenden Maßnahmen wird berücksichtigt der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und die Rangfolge der Maßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.
C. 3.1	Die festgelegten Maßnahmen sind umgesetzt.
C. 3.2	Die Wirksamkeit ist überprüft, die Maßnahmen sind geeignet und die Gefährdungen sind beseitigt bzw. hinreichend reduziert.
C. 4.1	Die Dokumentation ist angemessen bezüglich des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Ergebnisses ihrer Überprüfung.
C. 5.1	Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt kontinuierlich bzw. anlassbezogen.
C. 6.2	Ergebnis der Überprüfung beider Arbeitsplätze/Tätigkeiten (Compliance): die Gefährdungen sind zutreffend ermittelt, die Gefährdungen sind zutreffend beurteilt und die Maßnahmen sind umgesetzt und wirksam.
D	Ergebnisse
D. 1	Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation
D. 2	Gesamtbewertung der Gefährdungsbeurteilung
D. 3	Verwaltungsmaßnahme - mündliche Feststellung / Hinweise - Besichtigungsschreiben / -bericht - Anordnung / Zwangsgeldfestsetzung - OWi-Verfahren

Im Rahmen der dritten GDA- Periode werden noch die folgenden Daten zusätzlich übertragen:

- Art der Betriebsauswahl (A. 1a)
- Welches der drei GDA-Arbeitsprogramme wurde durchgeführt?
 - keines
 - AP MSB
 - AP PSYCHE
 - AP Krebserzeugende Gefahrstoffe (A. 14)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) haben die zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung sicherzustellen, dass im Laufe eines Kalenderjahres eine Mindestanzahl an Betrieben besichtigt wird. Beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen (Mindestbesichtigungsquote). Maßgeblich für die Anzahl der im Land vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres nach dem Personenkonzept. Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 ArbSchG haben die zuständigen Behörden bei der Auswahl von Betrieben Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen. Die nach § 23 Absatz 5 ArbSchG eingerichtete Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BfSuGA) hat die Aufgabe, die Jahresberichte der Länder einschließlich der Besichtigungsquote nach § 21 Absatz 1a ArbSchG auszuwerten und die Ergebnisse für den statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zusammenzufassen.

Die Aktivitäten der staatlichen Aufsicht im Arbeitsschutz sind komplex und vielfältig. Sie tragen in ihrer Gesamtheit zu einem hohen Arbeitsschutzniveau bei, auch über die Aktivitäten hinaus, die für die Erfüllung der Mindestbesichtigungsquote Berücksichtigung finden. Dies umfasst u.a. Betriebsbesichtigungen mit Bewertung betrieblicher Arbeitsschutzprozesse im Rahmen von Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren oder die Besichtigung von Baustellen, aber auch Aktivitäten ohne Präsenz vor Ort. Auch diese Aktivitäten sind für den deutschen Arbeitsschutz unverzichtbar und binden Ressourcen der staatlichen Aufsicht. Sie tragen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit bei.

Bund und Länder haben gemeinsam mehrere Handlungsbedarfe identifiziert (vgl. auch 96. ASMK, Protokoll zu TOP 6.23): Derzeit besteht keine auf einheitlichen Standards basierende Datengrundlage zum Aufsichtshandeln in den Ländern. Ein länderübergreifendes und wirkungsorientiertes Monitoring, welches als Grundlage möglicher Kompetenz- und Effizienzgewinne dienen könnte, findet nicht in ausreichendem Maße statt. Mit dem gemeinsam von Bund und allen Ländern vorangetriebenen Arbeitsschutzkontrollgesetz wurden erste Maßnahmen ergriffen: Die BfSuGA wurde eingerichtet, um die schrittweise Umsetzung der Mindestbestbesichtigungsquote kontinuierlich zu begleiten, Daten zusammenzuführen und auszuwerten. Ziel ist, für die nationale, europäische und internationale Berichterstattung eine belastbare und zuverlässige Erkenntnisgrundlage zum jeweils erreichten Stand bei der Betriebsbesichtigungsquote, zu erreichten Fortschritten und gegebenenfalls notwendigen Nachjustierungen so auch im Zuge der Evaluation 2027 zu erhalten.

Das Arbeitsschutzgesetz enthält jedoch keine Regelungen über die genaue Ausgestaltung der Mindestbesichtigungsquote, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs der als Zähler der Quote zu berücksichtigenden Betriebsbesichtigungen, und die Art und Weise der Übermittlung von Besichtigungsdaten an die BfSuGA. Zur Berechnung der Besichtigungsquote und für die Auswertungen der BfSuGA ist ein länderübergreifender, einheitlicher Standard sowohl der in die Quote einzubeziehenden Betriebsbesichtigungen als auch der zu erfassenden sowie zu übermittelnden Daten notwendig.

Die diesbezüglichen Konkretisierungen zur Durchführung des ArbSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere dazu, welche Kriterien zur Auswahl von Betrieben bei der Überwachung anzuwenden, welche Sachverhalte im Rahmen einer Betriebsbesichtigung mindestens zu prüfen und welche Ergebnisse aus der Überwachung für die Berichterstattung zu erfassen sind, können im Rahmen einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 24 Nummer 1 und 2 ArbSchG geregelt werden. Die Inhalte der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Detail abgestimmt und erarbeitet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verwaltungsvorschrift (MBQVwV) enthält ergänzende Vorschriften zum ArbSchG. Sie regelt die zentralen Definitionen, die Auswahl von Betrieben und die Prüfstandards, welche im Rahmen der gesetzlich festgelegten Mindestbesichtigungsquote zugrunde gelegt werden sowie den Zähler und Nenner der Berechnung der Besichtigungsquote und die Übermittlung von Datensätzen an die BfSuGA. Darüber hinaus enthält die Verwaltungsvorschrift Bestimmungen zur Evaluation der Mindestbesichtigungsquote.

III. Alternativen

Keine

IV. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass der Verwaltungsvorschrift ist § 24 Nummer 1 und 2 ArbSchG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verwaltungsvorschrift ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) tragen die Mitgliedstaaten insbesondere für eine angemessene Kontrolle und Überwachung der Betriebe Sorge. Berichtspflichten der Bundesregierung ergeben sich insbesondere für den „Bericht über die praktische Anwendung der EG-Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“. Berichtspflichten ergeben sich insbesondere aus der Richtlinie 89/391/EWG sowie im Rahmen der Umsetzung von Übereinkommen Nummer 81 (Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel von 1947, vergleiche Artikel 21) und Übereinkommen Nummer 129 (Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft von 1969, vergleiche Artikel 27) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verwaltungsvorschrift dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Durch die Festlegung eines länderübergreifenden Standards zur Auswahl von Betrieben und der Durchführung von Betriebsbesichtigungen sowie der Datenübermittlung an die BfSuGA wird eine einfache und rechtssichere Handhabung erreicht. Die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission wird durch die Arbeit der BfSuGA auf Grundlage dieser Daten erheblich erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie strebt die Förderung eines dauerhaften, breitenwirksamen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle an (Ziel 8). Das Regelungsvorhaben trägt zum Erreichen dieses Ziels im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bei, indem es Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten verbessert. Das Regelungsvorhaben leistet damit auch einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel Gesundheit und Wohlergehen (Ziel 3).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft wird ein neuer Erfüllungsaufwand begründet.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die entsprechenden Prüfstandards bereits den etablierten Standards der Länder und der Vereinbarungen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie entsprechen. Auch die zu übermittelnden Datensätze werden im Rahmen der Besichtigungstätigkeit bereits durch die staatlichen Aufsichtsbehörden in der vorgeschriebenen Form erfasst und müssen lediglich elektronisch-automatisiert an die BfSuGA übermittelt werden.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung

Eine Befristung der Verwaltungsvorschrift ist zur Aufgabenwahrnehmung eines dauerhaft effizienten Arbeitsschutzvollzugs nicht sinnvoll. Die sachgerechte Erfüllung der Berichtspflichten der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist kontinuierlich zu erfüllen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 regelt Ziel und Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift. Sie dient der Festlegung einheitlicher länderbezogener Maßstäbe für die Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote gemäß § 21 Absatz 1a ArbSchG, einer bundeseinheitlichen Auswertung der Mindestbesichtigungsquote sowie der Datenübermittlung an die BfSuGA als Teil der Jahresberichterstattung der Länder gemäß § 23 Absätze 4 und 5 ArbSchG. Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach dem ArbSchG ist staatliche und somit hoheitliche Aufgabe der Länder. Die

Verwaltungsvorschrift richtet sich an die zuständigen Behörden als Grundlage für die Planung und Durchführung von Betriebsbesichtigungen im Rahmen der Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote sowie der Erstellung und Übermittlung entsprechender Datensätze an die BfSuGA.

Zu § 2

§ 2 regelt zentrale Begriffsdefinitionen der Verwaltungsvorschrift, insbesondere Betriebsbesichtigung mit Systembewertung als Betriebsbesichtigung gemäß Anhang 1, die mindestens Stammdaten des Betriebs, das Vorhandensein und das Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation im Sinne von § 3 ArbSchG, die Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 4 bis 6 ArbSchG sowie die Ergebnisfeststellung umfassen muss.

Zu § 3

§ 3 regelt die Auswahl der zu besichtigenden Betriebe und die Prüfstandards bei Betriebsbesichtigungen. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 ArbSchG haben die zuständigen Behörden der Länder im Zuge der Überwachung bei der Auswahl von Betrieben Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen. Diese risikoorientierte Auswahl ergänzen die Länder entsprechend ihrer Zuständigkeit für den Vollzug der Bundesgesetze im Rahmen ihres Aufsichtskonzepts ggf. um landesspezifische Kriterien, wie z. B.: länderübergreifende Überwachungsprogramme, Überwachungsprogramme einzelner Länder oder Überwachungen im Einzelfall.

Zu § 4

§ 4 regelt die Berechnung der Besichtigungsquote. Entsprechend § 21 Absatz 1a ArbSchG bildet die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres nach dem Personenkonzept die Basis der zugrunde zu legenden Anzahl der Betriebe je Land als Nenner der Besichtigungsquote. Darüber hinaus regelt § 21 Absatz 1a ArbSchG die quantitative Höhe der Mindestbesichtigungsquote (Besichtigung von 5 Prozent der Betriebe je Land pro Jahr), nicht jedoch die qualitativen Anforderungen an eine, in den Zähler der Quote eingehende, Besichtigung. Diese wird in § 4 in Rückgriff auf die Definitionen (§ 2) und Prüfstandards (§ 3) sowie den Anhang 1 der Verwaltungsvorschrift als Besichtigung mit Systembewertung definiert. Da die BfSuGA laut § 23 Absatz 5 ArbSchG die Aufgabe hat, die Jahresberichte der Länder einschließlich der Besichtigungsquote nach § 21 Absatz 1a ArbSchG auszuwerten und die Ergebnisse für den statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Absatz 1 SGB VII zusammenzufassen, wird für die Mindestbesichtigungsquote ebenfalls ein jährlicher Bericht festgelegt.

Zu § 5

§ 5 regelt die Datenübermittlung an die BfSuGA. Gemäß § 23 Absatz 5 Satz 2 ArbSchG ist die BfSuGA dafür zuständig, die Jahresberichte der Länder einschließlich der Besichtigungsquote nach § 21 Absatz 1a ArbSchG auszuwerten. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, ein wirkungsorientiertes Monitoring sowie die nationale und internationale Berichterstattung des Arbeitsschutzes zu etablieren und den Bund bei der Erfüllung seiner Berichtspflichten zu unterstützen. Der in Anhang 2 festgelegte zu übermittelnde Datensatz umfasst neben den Stammdaten des Betriebs auch Informationen zur Arbeitsschutzorganisation, zur Gefährdungsbeurteilung und zu Ergebnissen der Betriebsbesichtigung. Diese werden als Einzeldatensatz jeweils zum letzten Kalendertag des letzten Kalendermonats eines Quartals in elektronischer Form durch die Länder an die BfSuGA übermittelt.

Zu § 6

§ 6 regelt die im Jahr 2027 auf Basis einer gemeinsamen Evaluation von Ländern und Bundesministerium für Arbeit und Soziales mindestens zu adressierenden Aspekte. Neben einer möglichen Steigerung der Mindestbesichtigungsquote, sollen auch Beispiele guter Praxis der Länder und qualitative Mindeststandards sowie mögliche quantitative Zielvorgaben für weitere Bereiche der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht Inhalt sein.

Zu § 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Anhang 1

Anhang 1 definiert die Mindestinhalte der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung, welche in vier Teile gegliedert ist und die Aufnahme von Stammdaten des Betriebes (Teil A), die Arbeitsschutzorganisation (Teil B), die Gefährdungsbeurteilung (Teil C) und die Ergebnisfeststellung (Teil D) umfasst. Bei Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten, die eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nachweisen können, werden die Teile A, C und D geprüft. Weist ein Betrieb mit weniger als 50 Beschäftigten keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach, werden die Teile A, B, C und D geprüft.

Zu Anhang 2

Anhang 2 beschreibt die Inhalte des zu übermittelnden Datensatzes, welcher neben Betriebsstammdaten auch Daten zur Arbeitsschutzorganisation, zur Gefährdungsbeurteilung und zur Ergebnisfeststellung sowie zu weiteren - im Rahmen der dritten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie relevanten - Einzelangaben umfasst. Die Items und deren Nummerierung orientieren sich am Grunddatenbogen der dritten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (Stand 02. Juni 2021).